



EINGEGANGEN

12. MAI 2017

Ihre Ansprechpartner/in:
Gunter Heiß

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321074
Telefax 0361 57-3321031

gunter.heiss@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240-1501-001-17-EA

Weimar
12.05.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 48 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

- Kopie f. OB / II / III
zu Bewillig.

- Kopie f. 20

Antrag der Stadt Eisenach vom 09.01.2017 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10) i. V. m. Abschnitt A Ziffer 4.5 der VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 22.06.2015 i. V. m. Rundschreiben 33 3/2015 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.06.2015

Aufgrund des Antrages der Stadt Eisenach vom 09.01.2017 erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) folgenden

Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird nach § 24 ThürFAG eine Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2017 i.H.v. gesamt 6.205.382 EUR zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, die Höhe der freiwilligen Leistungen der Stadt Eisenach gemäß Abschnitt B Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung i. V. m. dem Rundschreiben 5/2012 des TMIK vom 13.08.2012 zu ermitteln und weiterhin konsequent anzupassen.
3. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und

Seite 1 von 10

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082060000300444117
BIC:
HELADEFF820

Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren und bereits im Zeitpunkt der Bewilligung vorlagen; insoweit wird auf § 48 ThürVwVfG verwiesen.

4. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung bleibt für den Fall vorbehalten, wenn sich im Nachhinein die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bedarfszuweisung gewährt wurde; insoweit wird auf die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVwVfG verwiesen. Außerdem wird die Antragstellerin ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
5. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft dieses Bescheides.
6. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Stadt Eisenach beantragte am 09.01.2017 die Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2017 i.H.v. insgesamt 9.537.377 EUR zur Haushaltskonsolidierung.

Die Antragssumme berechnet sich den Unterlagen der Haushaltsplanung 2017, Planungsstufe 3, nach wie folgt:

voraussichtlicher Fehlbetrag VwH 2017	1.335.458 EUR
Pflichtzuführung an VmH (ordentliche Tilgung)	1.456.850 EUR
Eigenanteil investive Maßnahmen	5.362.477 EUR
Abbau Altfehlbeträge	1.382.592 EUR
<hr/>	
= Antragssumme	<u>9.537.377 EUR</u>

Zu dem Antrag gemäß Formblatt wurden die mit dem Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 10.11.2014 vorgeschriebenen Anlagen (Inhaltsverzeichnis für kameral buchende Gemeinden mit den Formularen I. bis XIX.) eingereicht. Zudem liegt eine vom Stadtrat der Stadt Eisenach am 31.01.2017 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2017 (Beschluss-Nr. StR/0482/2017) und deren Genehmigung vom 05.04.2017 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Eingereicht wurden außerdem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Finanzplanung. Das Votum der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.04.2017 liegt ebenfalls vor.

Mit Schreiben vom 11.04.2017 wurde die Stadt Eisenach zur teilweisen Antragsablehnung angehört. Sie äußerte sich hierzu mit Schreiben vom 27.04.2017.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

1. Gemäß Rundschreiben R 33 3/2015 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.06.2015 ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die für die Bearbeitung der Anträge nach § 24 ThürFAG zuständige Behörde.

2. Dem Antrag war im tenorisiertem Umfang stattzugeben. Im Übrigen war er abzulehnen.

a) Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt. Die aus dem Landesausgleichsstock zur Verfügung gestellten Mittel sind gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG u. a. bestimmt für die Durchführung einer

Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen.

Maßgeblich für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen ist die mit Rundschreiben R 33 3/2015 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 23.06.2015 bekannt gemachte VV-Bedarfszuweisungen. Soweit in der VV-Bedarfszuweisungen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes Voraussetzung ist, gilt daneben die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) – VV-Haushaltssicherung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2012, Seite 1079 ff.).

Danach sind für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung (Abschnitt B VV-Bedarfszuweisungen) mit dem Antrag nach Formblatt ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen rechtsaufsichtlich genehmigte Fortschreibung, ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Haushaltssatzung und die Finanzplanung (ggf. im Entwurf) einzureichen. Das Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung muss die in der VV-Haushaltssicherung und der VV-Bedarfszuweisungen festgelegten Maßgaben erfüllen und darstellen, dass (nur) durch die beantragte Bedarfszuweisung die Haushaltskonsolidierung möglich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Stadt Eisenach hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2017 zeigt auf, dass sich die Stadt Eisenach in einer Haushaltslage befindet, in der nur durch die Gewährung einer Bedarfszuweisung eine Konsolidierung möglich ist.

b) Abweichend von der beantragten Summe i.H.v. 9.537.377 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ein Bewilligungsbetrag i.H.v. 6.205.382 EUR festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben ist.

Nach Abschnitt B Ziffer 3.2. VV-Bedarfszuweisungen ist die Höhe der Bedarfszuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass die Haushaltskonsolidierung dazu führt, dass am Ende des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums das Konsolidierungsziel erreicht wird. Eine Konsolidierung ist dann erreicht, wenn kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt wird oder mittelfristig die Gemeinde in die Lage versetzt wird, die nach § 53 ThürKO bzw. § 3 ThürKDG gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen (vgl. Abschnitt A Abs. 2 VV-Haushaltssicherung). Indikator einer solchen geordneten Haushaltswirtschaft ist bei kameral buchenden Gemeinden die Rückführung von aufgelaufenen Soll-Fehlbeträgen zumindest auf Null.

Ein Bedarf in der vollen Höhe der Antragssumme besteht zumindest für das Haushaltsjahr 2017 nicht. Der bewilligungsfähige Betrag beläuft sich auf 6.205.382 EUR und berechnet sich wie folgt:

Antragssumme	9.537.377 EUR
(aa) abzgl. voraussichtlicher Fehlbetrag VwH 2017	1.353.383 EUR
(bb) abzgl. nicht notwendige Ausgaben für investive Maßnahmen	1.922.992 EUR
(cc) abzgl. Eigenanteil Digitalfunk	22.500 EUR
(dd) abzgl. Eigenanteil Investitionsmaßnahme: Jugendclub Sanierung Fassade	20.000 EUR
(ee) abzgl. Eigenanteil Investitionsmaßnahme: Sanierung Stadtmauer	16.400 EUR
<hr/>	
= bewilligungsfähiger Betrag	6.205.382 EUR

(zu aa) Die systematische Überprüfung und Reduzierung der laufenden Ausgaben ist gemäß Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1. VV-Haushaltssicherung maßgeblich für den Erfolg einer Haushaltskonsolidierung. Dies betrifft insbesondere Personalausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, Transferaufwendungen und Ausgaben für freiwillige Leistungen und gilt erst recht, wenn eine Kommune für den Haushaltsausgleich auf die Gewährung

von Bedarfszuweisungen angewiesen ist. Kommunen sind daher verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen ihre laufenden Ausgaben systematisch mit dem Ziel zu überprüfen, diese zu reduzieren und zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Einnahmen generiert werden können, um somit durch eigene Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Erst nach vollständiger Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten kann die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgen; Bedarfszuweisungen werden nach Abschnitt A Ziffer 2 Satz 1 VV-Bedarfszuweisungen nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen gewährt; hierzu gehört auch die verpflichtende Reduzierung von laufenden Ausgaben zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung im Sinne von Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung.

Unter Zugrundelegung des Rundschreibens 5/2012 des Thüringer Innenministeriums vom 13.08.2012 zur Abgrenzung der Ausgabebedarfe im freiwilligen Bereich entsprechend der Anlage 1 zu Artikel 1 § 3 des Regierungsentwurfs zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz 2013 beläuft sich der Anteil der Ausgaben für freiwillige Leistungen an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes auf 5,28 % (vgl. Darstellung in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Bescheides ist).

Soweit die Stadt eine gegenteilige Ansicht vertritt, sei es, weil sie einzelne Maßnahmen als Pflichtaufgaben zugehörig ansieht oder die 2 %-Grenze nach Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung für ihre Verhältnisse als nicht angemessen betrachtet, war dem nicht zu folgen. Auch für sie gilt im Bereich der freiwilligen Leistungen die 2 %-Grenze, weil die VV-Haushaltssicherung uneingeschränkt Anwendung findet. Die Zuschüsse für den Betrieb des Landestheaters Eisenach sind Ausgaben für freiwillige Leistungen nach o.g. Rundschreiben. Absprachen mit der Thüringer Staatskanzlei, vertragliche Verpflichtungen oder Belange der kulturellen Infrastruktur vermögen diese Zuordnung nicht zu ändern. Auch die Ausgaben für den Sportstättenbetrieb gelten vollständig als freiwillige Leistungen. Dem steht nicht entgegen, dass Sport zukünftig als Pflichtaufgabe gelten soll, weil eine entsprechende Änderung des Thüringer Sportgesetzes bisher nicht erfolgte. Ebenso ist der Aufwand für öffentliche Grünanlagen den freiwilligen Ausgaben zuzurechnen. Soweit die Stadt ihre gegenteilige Ansicht unter Verweis auf § 7 ThürDSchG begründet, verkennt sie, dass die dort

Seite 6 von 10

bestimmte Erhaltungspflicht der Gemeinde sowie der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und dem der Zumutbarkeit steht. Touristische Gesichtspunkte wiederum können von sich aus schon keine Pflichtaufgabe der Gemeinde begründen, weil sie originär freiwilliger Natur sind. Fehl geht die Stadt schließlich auch mit ihrer Ansicht, wonach Einnahmen i.H.v. 842.000 EUR (Gewinnausschüttung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH) und i.H.v. 320.000 EUR (Tourismusförderabgabe) gegenzurechnen seien. Sie verkennt, dass eine Gegenrechnung nur im Verwaltungshaushalt möglich ist, nicht aber im Vermögenshaushalt, wo die Einnahmen veranschlagt wurden. Dieser lässt eine Gegenrechnung nur bei Fördermitteln oder zweckgebundenen Spenden zu. Beides liegt jedoch nicht vor, vielmehr dienen die angeführten Einnahmepositionen der Deckung des Gesamthaushaltes.

Nach alledem ist der voraussichtliche Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von 1.353.383 EUR nicht bewilligungsfähig; vielmehr sollte die Stadt gemäß Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung durch die Fortsetzung eigener Bemühungen zur Reduzierung ihrer laufenden Ausgaben zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung beitragen. Dies ist auch sachgerecht, da sich der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt Eisenach an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts ausweislich des Haushaltsplans 2017 entgegen der 2 %-Grenze im Sinne von Abschnitt C Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung auf mehr als 5 % beläuft.

(zu bb) Im Haushaltsplan 2017 sind, unter Zugrundelegung der Zuordnung entsprechend des Rundschreibens Thüringer Innenministeriums vom 13.08.2012, Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im freiwilligen Bereich i.H.v. 1.922.992 EUR veranschlagt (vgl. Darstellung in der Anlage 2, die Bestandteil dieses Bescheides ist). Ausgaben für notwendige Eigenanteile oder notwendige Investitionen im Sinne von Abschnitt B Ziffer 1 VV-Bedarfszuweisungen liegen somit nicht vor. Hierfür beantragte Bedarfszuweisungen waren im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen nicht zu gewähren.

Die Ausgaben für die Reutervilla, den Rokokosaal (Stadtschloss), den Sportstättenbetrieb, die öffentlichen Grünanlagen, das Schloß Berteroda,

sonstige Investitionen und die Eisenach Wartburg Touristik GmbH sind nicht notwendig, weil sie o.g. Rundschreiben nach den freiwilligen Bereich betreffen. Wenn die Stadt hinsichtlich der Sportstätten auf den Schulsport und ihre Verkehrssicherungspflicht abstellt, hat sie die behauptete sachliche Notwendigkeit nicht substantiiert. Sie hat nicht dargelegt, dass die Investitionen nicht ohne ganz unvertretbar große Schäden für die Kommune zurückgestellt werden können.

Die Ausgaben für die barrierefreie Umrüstung von Bushaltestellen sind nicht notwendig im o.g. Sinne. Entgegen der Ansicht der Stadt begründet auch § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz keine solche Notwendigkeit. Nach Satz 3 dieser Vorschrift hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Nach Satz 4 sind Ausnahmen von der Fristsetzung möglich. Insgesamt ist daher nicht ersichtlich und von der Stadt auch nicht dargelegt, woraus in zeitlicher Hinsicht eine Notwendigkeit erwachsen sollte, die Investitionsmaßnahme bereits im Haushaltsjahr 2017, nicht aber später durchzuführen.

Ausgaben für investive Maßnahmen waren darum mangels Notwendigkeit i.H.v. 1.922.992 EUR nicht bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

(zu cc) Im Haushaltsplan sind Ausgaben i.H.v. 22.500 EUR als Eigenanteil zur Finanzierung der Umrüstung des Digitalfunks veranschlagt. Die Finanzierung der Umrüstung erfolgt auf Basis der Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk. Danach wird die Technik mit einem Anteil von 70 % durch das Land gefördert. Der verbleibende Anteil i.H.v. von 30 % wird direkt aus dem kommunalen Finanzausgleich im Vorwegabzug entnommen (§ 20a Abs. 2 ThürFAG). Entgegen der Ansicht der Stadt wird der finanzielle Aufwand für die Digitalfunktechnik somit faktisch zu 100% finanziert (vgl. Rundschreiben R 33 4/2016 des TMIK vom 09.08.2016). Der veranschlagte Eigenanteil von 22.500 EUR war damit nicht bewilligungsfähig.

(zu dd) Im Haushaltsplan 2017 ist ein Eigenanteil i.H.v. von 20.000 EUR für die Investitionsmaßnahme Jugendclub Sanierung Fassade (HH-Stelle 46060.940010) veranschlagt. Ausgaben für diese Maßnahme sah bereits der
Seite 8 von 10

Haushaltsplan 2016 vor, wofür bereits im Haushaltsjahr 2016 Bedarfszuweisungen bewilligt wurden. Einer erneuten Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung steht das Doppelbewilligungsverbot entgegen.

(zu ee) Im Haushaltsplan 2017 ist ein Eigenanteil i.H.v. von 16.400 EUR für die Investitionsmaßnahme Sanierung Stadtmauer (HH-Stelle 61500.940150) veranschlagt. Ausgaben für diese Maßnahme sah bereits der Haushaltsplan 2016 vor, wofür bereits im Haushaltsjahr 2016 Bedarfszuweisungen bewilligt wurden. Einer erneuten Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung steht das Doppelbewilligungsverbot entgegen.

c) Nach alledem war dem Antrag nur im tenorierten Umfang stattzugeben, darüber hinaus war er abzulehnen.

III.

Die Nebenbestimmungen erfolgen in Anwendung von § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ausreichend Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Kolbeck

Anlage: Anlage 1

Anlage 2

Empfangsbestätigung

Rechtsmittelverzicht

Bankdatenblatt

Anlage 1

Anteil freiwillige Leistungen (VmH)

Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt	Anteil freiwilliger Aufgaben	Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-) Ebeneach gemäß HH-Plan VwH 2017
Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt		113.849.715 €
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege		
80 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	100%	80.707 €
31 Wissenschaft und Forschung	100%	0 €
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	100%	-623.688 €
33 Theater und Musikpflege	100%	-2.637.894 €
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	100%	-53.440 €
35 Volksbildung	50%	-392.115 €
36 Denkmalschutz und -pflege	80%	-218.689 €
37 Kirchliche Angelegenheiten	100%	-200 €
4 Soziale Sicherung		
467 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	100%	0 €
468 Sonstige Einrichtungen	50%	0 €
5 Gesundheit, Sport, Erholung		
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	10%	-9.376 €
55 Förderung des Sports	99%	-1.082.169 €
56 Eigene Sportstätten	100%	0 €
57 Badeanstalten	100%	0 €
58 Park- und Gartenanlagen	100%	-1.228.850 €
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	100%	0 €
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermanung, Bauordnung	20%	-292.522 €
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	50%	+30.231 €
63 Parkanlagen	100%	0 €
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
73 Märkte	100%	30.269 €
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	100%	28.540 €
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	100%	-15.200 €
790 Fremdenverkehr	100%	0 €
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	100%	-211.733 €
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen		
82 Verkehrsunternehmen	50%	-130.000 €
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	100%	0 €
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	100%	0 €
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	100%	9.453 €
86 Kur- und Badebetriebe	100%	275.000 €
87 sonstige wirtschaftliche Unternehmen	100%	300.000 €
88 Allgemeines Grundvermögen	100%	142.400 €
89 Allgemeines Sondervermögen	100%	0 €
Summe		-6.009.738 €
Anteil freiwilliger Ausgaben an Gesamtausgaben		5,28%

Anlage 2

freiwillige investive Maßnahmen (VmH)

Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt	Anteil freiwilliger Aufgaben	Oberschuss (+) / Zuschussbedarf (-) Eisenach gem. § 8 HH-Plan VmH 2017
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege		
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	100%	0 €
31 Wissenschaft und Forschung	100%	0 €
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	100%	-181.620 €
33 Theater und Musikpflege	100%	-88.000 €
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	100%	0 €
35 Volksbildung	50%	-74.400 €
365 Denkmalschutz und -pflege	80%	0 €
37 Kirchliche Angelegenheiten	100%	0 €
4 Soziale Sicherung		
467 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	100%	0 €
468 Sonstige Einrichtungen	50%	0 €
5 Gesundheit, Sport, Erholung		
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	10%	0 €
55 Förderung des Sports	99%	0 €
56 Eigene Sportstätten	100%	-840.000 €
57 Badeanstalten	100%	0 €
58 Park- und Gartenanlagen	100%	-185.000 €
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	100%	0 €
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	20%	-205.472 €
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	50%	0 €
68 Parkeinrichtungen	100%	0 €
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
73 Märkte	100%	0 €
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	100%	-25.000 €
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	100%	0 €
790 Fremdenverkehr	100%	-300.600 €
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	100%	0 €
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen		
82 Verkehrsunternehmen	50%	0 €
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	100%	0 €
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	100%	-23.500 €
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	100%	0 €
86 Kur- und Badebetriebe	100%	0 €
87 sonstige wirtschaftliche Unternehmen	100%	0 €
88 Allgemeines Grundvermögen	100%	0 €
89 Allgemeines Sondervermögen	100%	0 €
Summe		-1.922.992 €

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
(Ort, Datum)

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Vorab per Fax: 03 61 – 37 73 70 31

Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz

hier: Eingangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Bewilligungsbescheid vom

Zeichen:

bewilligte Bedarfszuweisung:EUR

Erklärung:

1. Der o.a. Zuwendungsbescheid ist am eingegangen.
2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird unwiderruflich verzichtet.
(Falls nicht zutreffend, bitte streichen.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Stempel des Zuwendungsempfängers)

Absender

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 240

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Mitteilung der Bankverbindung

Wir bitten, die Auszahlung des Betrages in Höhe von EUR

aus dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom

Az.:

an folgende Bankverbindung vorzunehmen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Datum, Unterschrift